

4851/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Leopold Maderthaler und Kollegen vom 4. November 1998, Nr. 5115/J, betreffend Einhaltung von Zollvorschriften, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sind dem Bundesministerium für Finanzen zwei drittländische Schubschiffe bekannt, bei denen der Verdacht der Durchführung unzu - lässiger Binnentransporte besteht.

Zu 2. und 3.:

Zollverfahrensrechtlich können keine besonderen prophylaktischen Maßnahmen gesetzt werden, da die Einfuhr von Wassensfahrzeugen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, die vor - übergehende Verwendung und die Wiederausfuhr nach Art. 735 in Verbindung mit Art. 232 und 233 der Zollkodex - Durchführungsverordnung Nr.2454/93 durch konkludente (formlose) Handlungen ohne das Einschreiten oder die Befassung von Zollorganen erfolgt.

Hinsichtlich der zwei dem Bundesministerium für Finanzen bekannten Verdachtsfälle, bei denen auch die Befassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr als oberste Schifffahrtsbehörde erforderlich ist, wurden Ermittlungen eingeleitet, die jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zu 4. und 5.:

Im Zuge des EU - Beitrittes hat die österreichische Zollverwaltung die Überwachung des Warenverkehrs auf die neuen Aufgabenstellungen abgestimmt und für die Abfertigung und Kontrolle von Waren im Rahmen der Zoll - und Verbrauchsteuerverfahren neben den bereits bestehenden Zollstellen außerhalb von Amtsplätzen zusätzliche mobile Einheiten eingerichtet. Die von diesen mobilen Überwachungsgruppen gesetzten Maßnahmen der Zollaufsicht erfolgen insbesondere an wichtigen Verkehrswegen, Verkehrseinrichtungen sowie Umschlagplätzen. Aufgrund von Informationsanalysen nach Risikokriterien, Erfahrungswerten und konkreten Anhaltspunkten werden die mobilen Einheiten auch im Binnengebiet verstärkt tätig, wobei die entsprechenden Erfolge auf dem Sektor der Schmuggelbekämpfung das Konzept bestätigen.

Die angesprochenen Verdachtsfälle wurden zum Anlaß genommen, durch die koordinierte Vorgangsweise der betreffenden Organisationseinheiten der Zollverwaltung verstärkt auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen zu achten.

Für die effizientere Überwachung der Donau sind auch technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen, wobei die auf Basis eines Kooperationsübereinkommens bestehende ressortübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und der Zollverwaltung durch ein den gesamten Donauverkehr erfassendes technisches Überwachungssystem zweckmäßig ergänzt werden soll. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt steht aufgrund der zahlreichen technischen Details derzeit aber noch nicht fest.